

**EINSCHREIBEN**

An die  
Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Beschwerdeführer:

**epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik**  
Verein  
ZVR-Zahl: 140062668  
Widerhofergasse 8/2/4, 1090 Wien  
im Namen von



vertreten durch:

Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt  
Grieskai 48, 8020 Graz  
Code: R 609313  
Vollmacht erteilt

Beschwerdegegner(in):

**Fluggastdatenzentralstelle**  
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien  
hilfsweise **Bundesminister für Inneres**  
Herrengasse 7, 1010 Wien

wegen:

Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz

**I. VERTRETERBEKANNTGABE**  
**II. BESCHWERDE**  
wegen Verletzung von Rechten durch  
Verarbeiten personenbezogener Daten  
**III. URKUNDENVORLAGE**

einfach  
2 Beilagen (1-fach)  
985-rf



**I.**

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt der beschwerdeführende Verein, eine Organisation iSd § 28 DSG, unter Hinweis auf die beiliegende Vollmachtsurkunde bekannt, von [REDACTED] im Sinne der soeben zitierten Bestimmung beauftragt worden zu sein, in ihrem Namen die gegenständliche Beschwerde einzureichen.

Der somit beschwerdeführende Verein teilt mit, Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth, Grieskai 48, 8020 Graz, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt zu haben. Dieser beruft sich gemäß § 10 AVG und § 8 RAO auf die ihm erteilte Vollmacht. Es wird ersucht, sämtliche weitere Schriftstücke in diesem Verfahren zu Händen des nunmehr ausgewiesenen Vertreters zuzustellen.

**II.**

Der beschwerdeführende Verein erstattet nachstehende

**B E S C H W E R D E**  
**wegen Verletzung von Rechten durch**  
**Verarbeiten personenbezogener Daten**

und führt diesbezüglich aus wie folgt:

**Sachverhalt**

[REDACTED] trat mit Schreiben vom 21.06.2019 an die gemäß § 1 Abs 2 PNR-Gesetz beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Fluggastdatenzentralstelle mit dem Ersuchen um Auskunft über die von ihr verarbeiteten Daten heran.

Mit (dieser Beschwerde beiliegendem) Schreiben vom 08.07.2019 wurde ihr daraufhin von der Fluggastdatenzentralstelle mitgeteilt, dass über sie mehrere, als Fluggastdaten in § 3 PNR-Gesetz definierte, personenbezogene Daten betreffend jeweils einen Hin- und Rückflug auf der Flugstrecke [REDACTED] und einen Hin- und Rückflug auf der Strecke [REDACTED] verarbeitet wurden und werden. Diese Daten wurden der Fluggastdatenzentralstelle - offenbar gemäß § 2 PNR-Gesetz - von dem Luftfahrtunternehmen übermittelt, das die angeführten Flüge durchgeführt hat.

Der beschwerdeführende Verein geht davon aus, dass diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten von [REDACTED] entgegen den Bestimmungen des DSG und insbesondere in Verletzung ihres Grundrechtes auf Datenschutz, wie es in § 1 Abs 1 DSG sowie in Art 8 EMRK und Art 7 und 8 GRC niedergelegt ist, geschah und geschieht. Aus diesem Grund erhebt er gegenständliche Beschwerde.

### **Beschwerdelegitimation**

Als beschwerendes Ereignis ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der [REDACTED] durch die Fluggastdatenzentralstelle anzusehen. Diese Daten wurden der Fluggastdatenzentralstelle allem Anschein nach vom Luftfahrtunternehmen übermittelt, das die von [REDACTED] gebuchten Flüge von [REDACTED] und zurück am [REDACTED] bzw. [REDACTED] sowie von [REDACTED] und zurück am [REDACTED] bzw. [REDACTED] durchgeführt hat. Im Hinblick auf den seit den Flügen vergangenen Zeitraum ist die Frist zur Erhebung gegenständlicher Beschwerde jedenfalls gewahrt. Das Verarbeiten der Daten dauert überdies mit Blick auf die noch nicht erreichten gesetzlichen Fristen zur Löschung der Daten (vgl § 4 Abs 4 PNR-G) weiter an. Die Beschwerde macht eine erfolgte Verletzung von Rechten von [REDACTED], insbesondere ihres Grundrechtes auf Datenschutz, durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geltend und stützt sich dabei insbesondere auf § 90 SPG, § 32 Abs 1 Z 4 DSG, Art 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 und jede sonstige erdenkliche Rechtsgrundlage.

§ 28 DSG ermöglicht es einer betroffenen Person, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, damit zu beauftragen, in ihrem Namen den gegenständlichen Rechtsbehelf zu ergreifen. Der beschwerdeführende Verein erfüllt die genannten Kriterien und stützt sein Einschreiten auf die beiliegende, von [REDACTED] unterzeichnete Vollmachtsurkunde.

Die Fluggastdatenzentralstelle wurde mit § 1 Abs 2 PNR-Gesetz „[f]ür die Verarbeitung von Fluggastdaten“ eingerichtet. Ob ihr Behördencharakter zukommt, vermag der beschwerdeführende Verein nicht zu beurteilen. Verneinendenfalls ist die behauptete Rechtsverletzung dem Bundesminister für Inneres zuzurechnen, dem somit dann die Rolle des Beschwerdegegners im gegenständlichen Verfahren zukommt.

## **Beschwerdepunkte**

Durch die in Beschwerde gezogene Verarbeitung personenbezogener Daten erachtet der beschwerdeführende Verein [REDACTED] insbesondere in ihrem Grundrecht auf Datenschutz, ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung (personenbezogener Daten) und in ihrem Grundrecht auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt.

## **Begründung**

Die hier in Beschwerde gezogene Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Fluggastdatenzentralstelle findet eine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des PNR-Gesetzes, das eine Pflicht von Luftfahrtunternehmen normiert, in § 3 leg cit als Fluggastdaten bezeichnete personenbezogene Daten an die beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln. Mit dem PNR-Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/681, die sogenannte PNR-RL, umgesetzt.

Nach Dafürhalten des beschwerdeführenden Vereins erweist sich das PNR-Gesetz am Maßstab des § 1 DSG und des Art 8 EMRK sowie Art 7 und 8 GRC als verfassungswidrig, die PNR-RL insbesondere am Maßstab der Art 7 und 8 GRC als nichtig bzw ungültig. Die verdachtsunabhängige Verarbeitung personenbezogener Daten von [REDACTED] durch die beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Fluggastdatenzentralstelle allein aufgrund des Umstandes der Buchung zweier Flugreisen innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Auffassung des beschwerdeführenden Vereins nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz in Einklang zu bringen.

Davon ausgehend erfolgt(e) die Verarbeitung personenbezogener Daten von [REDACTED] durch die Beschwerdegegnerin bzw den Beschwerdegegner ohne taugliche Rechtsgrundlage und erachtet der beschwerdeführende Verein [REDACTED] in ihrem Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 DSG sowie Art 8 EMRK und Art 7 und 8 GRC bzw in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt.

## **Antrag**

Aus den dargestellten Erwägungen erstattet der beschwerdeführende Verein daher den Antrag, die Datenschutzbehörde wolle feststellen, dass durch die Verarbeitung der im Schreiben der Fluggastdatenzentralstelle vom 08.07.2019 angeführten personenbezogenen Daten von [REDACTED] durch die

Fluggastdatenzentralstelle eine Verletzung deren Grundrechts auf Datenschutz, insbesondere ihres Grundrechts auf Geheimhaltung (personenbezogener Daten) stattgefunden hat.

### III.

Unter einem gelangen die genannten Urkunden zur Vorlage:

- Vollmachtsurkunde vom 16.07.2019
- Schreiben der Fluggastdatenzentralstelle vom 08.07.2019

Graz, am 17.08.2019

epicenter.works-Plattform Grundrechtspolitik  
in Namen von 